

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 57/97
vom 31. Juli 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 14/97 vom 24. März 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für
kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII nach Nummer 54o (Entscheidung
94/458/EG der Kommission) folgende neue Nummer eingefügt:

“54p. **396 L 0008:** Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über
Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (ABl. Nr. L 55
vom 6.3.1996, S. 22).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/8/EG der Kommission in isländischer und norwegischer
Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist
verbindlich.

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 46.

²ABl. Nr. L 55 vom 6.3.1996, S. 22.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Juli 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner